



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Modul 5

## Lastenfahrräder und Lasten- anhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr

Merkblatt für Anträge nach der Richtlinie zur Förderung von  
innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten im Rahmen der  
Nationalen Klimaschutzinitiative (Kleinserien-Richtlinie)  
vom 21. Februar 2018

# I) Vorwort

Dieses Merkblatt richtet sich an den Antragsteller des **Moduls 5 - Schwerlastfahräder** des Förderprogramms der Kleinserien-Richtlinie und enthält die Anforderungen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die Bewilligung des Förderantrags und die Auszahlung des Förderbetrags stellt.

Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte steht und gemäß Kleinserien-Richtlinie kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

# II) Übersicht

1. Antragsberechtigung .....	2
2. Fördergegenstand.....	3
3. Art und Höhe der Förderung.....	5
4. Allgemeine Verfahrensinformationen.....	6
5. Antragstellung.....	7
6. Bewilligungszeitraum .....	7
7. Verwendungsnachweisverfahren .....	8
8. Zweckbindungsfrist und Auskunftspflicht.....	9

# 1. Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung wird unter Abschnitt 3 der Kleinserien-Richtlinie für jedes Modul individuell geregelt.

## **Im Rahmen des Moduls 5 – Schwerlastfahräder sind ausschließlich antragsberechtigt:**

- private Unternehmen (unabhängig Ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften)
- freiberuflich Tätige
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen)
- Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser sowie deren Träger
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)

## **Nicht antragsberechtigt im Sinne der Kleinserien-Richtlinie sind:**

- Privatpersonen
- Vereine (e.V.) und Verbände
- Unternehmen, die bereits eine Förderung für 100 elektrisch betriebene Lastenfahräder und/oder Anhänger (Schwerlastfahräder) nach Maßgabe der Kleinserien-Richtlinie erhalten haben,
- Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren (im aktuellen sowie den beiden vorherigen Jahren) bereits „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 Euro) erhalten haben,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind *und*
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dies gilt auch für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabeordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## 2. Fördergegenstand

Im Rahmen des Moduls 5 - Schwerlastfahräder der Kleinserien-Richtlinie sind Investitionen in serienmäßig hergestellte E-Lastenfahräder und Lastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig.

### 2.1 Abgrenzung des Fördergegenstandes

**Förderfähige Maßnahmen umfassen dabei:**

- elektrisch angetriebene **Schwerlastfahräder**,
- **Schwerlastanhänger** mit elektrischer Antriebsunterstützung *oder*
- **Gespann** aus Lastenfahrrad und Lastenanhänger, bei dem mindestens ein Bestandteil (Fahrrad oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen muss.

Elektrisch angetriebene **Schwerlastfahräder** sowie **Schwerlastanhänger** mit elektrischer Antriebsunterstützung müssen dabei über ein **Mindest-Transportvolumen von 1 m<sup>3</sup>** und eine **Nutzlast von mindestens 150 kg** verfügen.

Bei **Gespanssen** mit einem nicht-motorisierten Lastenfahrrad oder Lastenanhänger muss das **Gesamttransportvolumen des Gespansns mindestens 1 m<sup>3</sup>** erreichen.

**Nicht förderfähig sind:**

- elektrisch angetriebene Fahräder und Anhänger, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas oder Lastenfahräder mit Sitzbank-Einbauten und Anschnallgurten),
- elektrisch angetriebene Fahräder und Anhänger, deren Transportfläche als Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf),
- die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung der Schwerlastfahrädern an Dritte
- die Nachrüstung von Lastenfahrädern und -anhängern mit Elektromotoren durch Dritte (z.B. Händler oder Werkstätten)
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Schwerlastfahräder und Lastenanhänger sowie neuer Lastenfahräder und Anhänger mit überwiegend gebrauchten Bauteilen, Ausgaben für gebrauchte Bauteile oder Aufbauten eines Lastenfahrads, -anhängers oder Gespansns.
- Ausgaben für Prototypen sowie Sonderanfertigungen,
- Eigenleistungen des Antragstellers *und*
- Anschaffungsvorhaben, die vor dem 29. November 2017 begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

## 2.2 Hinweise zum Nachweis der technischen Förderkriterien

### Hinweis zum Nachweis des Mindest-Transportvolumens:

Der Nachweis des Mindest-Transportvolumens von einem Kubikmeter bei nicht umschlossenen Flächen (z.B. Pritschen oder Gitterkörbe) ist **vom Hersteller** unter Hinzunahme einer plausiblen maximalen (Beladungs-)Höhe zu erbringen. Als Grundfläche ist bei offenen Ladeflächen grundsätzlich die vorhandene Ladungsfläche heranzuziehen; die Berücksichtigung einer überstehenden Beladung darf auch bei vorhandener Möglichkeit der Ladungssicherung nicht in die Berechnung des Transportvolumens einfließen. Existieren speziell für den Lastenfahrzeugtyp konzipierte Transportboxen, sind die entsprechenden Volumina heranzuziehen.

Bei Lastenfahrzeugen mit offener Transportfläche/Transportbox **vor dem Fahrer** (z.B. sog. "Long-John"-Modelle) gilt aus Steuerungs- und Sichtgründen grundsätzlich die **Lenkerhöhe als Obergrenze** der plausiblen maximalen (Beladungs-)Höhe.

Bei Lastenanhängern sowie Lastenfahrzeugen mit offener Transportfläche/Transportbox, die **hinter dem Fahrer** positioniert ist, gilt grundsätzlich die **Summe aus Länge und Breite der tatsächlich vorhandenen Transportfläche als Obergrenze** der plausiblen maximalen (Beladungs-)Höhe.

*Beispiel für einen offenen Anhänger:*

*Länge: 0,85 m + Breite: 0,62 m = 1,47 m = max. plausible Beladungshöhe*

### Hinweis zum Nachweis der Nutzlast:

Die Nutzlast im Sinne dieser Richtlinie ist wie folgt definiert:

Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs = Ladung + Fahrer

## 3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung der elektrisch angetriebenen Lastenfahrräder bzw. Lastenanhänger oder Gespanne.

### Fördersätze:

**30 Prozent der Anschaffungskosten**

**Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrrad, Anhänger oder Gespann**

### Beispiel:

Es sollen fünf Schwerlastfahrräder für je 10.000 Euro angeschafft werden.

Förderbetrag 1 =  $(5 * 10.000,- \text{ Euro}) * 0,3$  = 15.000,- Euro (Förderbetrag nach Fördersatz)

Förderbetrag 2 =  $5 * 2.500,-$  = 12.500,- Euro (maximaler Förderbetrag)

Der Förderbetrag nach dem maximalen Förderbetrag ist kleiner als der nach dem Fördersatz. Der korrekte Förderbetrag liegt somit bei 12.500,- Euro.

Zudem ist grundsätzlich die „De-minimis“-Obergrenze (200.000 Euro bzw. 100.000 Euro für Unternehmen des Straßentransportsektors) zu berücksichtigen. Diese darf mit allen im aktuellen sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen (erkennbar am „De-minimis“-Bescheid) nicht überschritten werden. Gegebenenfalls muss der Förderbetrag entsprechend gekürzt werden.

### Finanzierung:

Soll die Maßnahme über ein Finanzierungsmodell abgewickelt werden, sind folgende Vorgaben zu beachten:

Bei einem **Ratenkauf** muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Wird ein **Mietkaufmodell** gewählt, muss der Eigentumsübergang innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) im Mietkaufvertrag festgehalten sein. Der Mietkaufvertrag muss sich zudem eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Eine Finanzierung über **Leasing** ist nicht zulässig, weil eine geleaste Einheit / ein geleastes Schwerlastfahrrad dem Leasingnehmer (Antragsteller) nur zur Nutzung überlassen wird und nicht in das Eigentum des Leasingnehmers übergeht. Eine Kaufoption im Leasingvertrag ist nicht ausreichend.

**Hinweis zur Kumulierung mit anderen Förderprogrammen: Die Förderung nach der Kleinserien-Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.**

## 4. Allgemeine Verfahrensinformationen

Das Förderverfahren im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie ist auf ein **zweistufiges Verfahren** ausgelegt. Dieses setzt sich aus dem **Antrags-** und dem **Verwendungsnachweisverfahren** zusammen.

Gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Bundesregierung am 28. November 2017 beschlossen, dass Förderprojekte, die als Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms des Bundes zur Verbesserung der Luftqualität in Städten gefördert werden sollen, bis auf Weiteres **ab dem 29. November 2017 förderunschädlich begonnen werden dürfen** (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 BHO). Diese Regelung betrifft auch die Anschaffung von gewerblich genutzten, elektrisch betriebenen Schwerlastfahrädern.

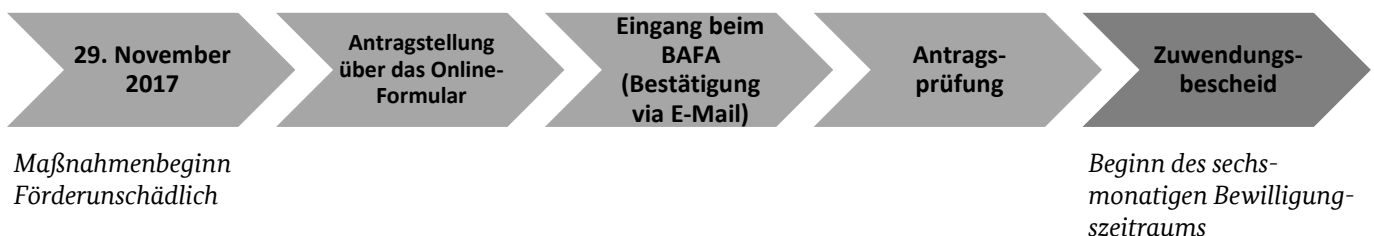
Mehr dazu finden Sie unter:

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutzinitiative/luftqualitaet\\_staedte\\_sofortprogramm\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutzinitiative/luftqualitaet_staedte_sofortprogramm_bf.pdf)

- **Erste Stufe: Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren beginnt mit dem Absenden des Online-Antrags auf der BAFA-Homepage. Liegen bei der Antragsprüfung alle Fördervoraussetzungen vor (siehe Abschnitt 5), kann der Antrag mit einem Zuwendungsbescheid positiv beschieden werden.

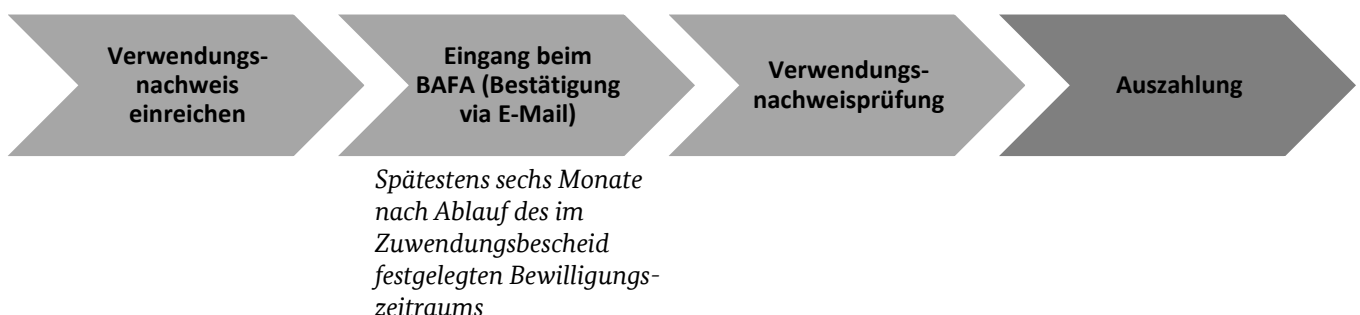
Mit dem Zuwendungsbescheid werden die finanziellen Mittel für das geplante Vorhaben reserviert – eine Auszahlung der Fördersumme findet zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt.



- **Zweite Stufe: Verwendungsnachweisverfahren**

Das Verwendungsnachweisverfahren beginnt mit dem Einreichen der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen (siehe Abschnitt 7). Sind alle notwendigen Fördervoraussetzungen erfüllt, wird die Auszahlung des Förderbetrags angestoßen. Diese erfolgt durch die Bundeskasse in Trier.

Zu beachten ist, dass zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht. Das BAFA zahlt die Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus.



## 5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Webseite veröffentlichte **elektronische Antragsformular**.

Das elektronische Antragsformular umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen sowie zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben.

Die Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Technologie erfolgt über Herstellernachweise bzw. Produktdatenblätter und ist als PDF-Dokument im elektronischen Antragsportal hochzuladen.

Insgesamt muss ein vollständiger Antrag folgende Dokumente enthalten:

- vollständig ausgefülltes elektronisches Antragsformular *und*
- Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzung gem. Ziffer 2 der Kleinserien-Richtlinie in Form eines Produktdatenblattes, aus dem das **Transportvolumen und die Nutzlast** eindeutig hervorgehen.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der Angaben zu den geplanten Ausgaben, den geplanten Einheiten und den in der Richtlinie unter Ziffer 5 genannten Fördersätzen und Obergrenzen festgesetzt.

Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur **innerhalb eines Monats** möglich.

## 6. Bewilligungszeitraum

**Der Bewilligungszeitraum, zu dessen Ende die elektrisch Angetriebenen Lastenfahrräder, Lastenanhänger oder Gespanne angeschafft sein müssen, beträgt sechs Monate.** Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids.

Eine Verlängerung des sechs-monatigen Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird. Der formlose Antrag muss neben dem zusätzlich benötigten Zeitraum auch eine (kurze) Begründung umfassen, weshalb die Anschaffung der Schwerlastfahrräder nicht innerhalb des vorgesehenen Bewilligungszeitraums erfolgen kann.

*Hinweis zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums: Die Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises bleibt von einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums unberührt. Daher kann der Bewilligungszeitraum auch maximal bis zum Ende der Einreichfrist, somit um maximal sechs Monate, verlängert werden.*



# 7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung ist **spätestens mit Ablauf des sechsten** auf den (sechs-monatigen) Bewilligungszeitraum folgenden **Monats** der Bewilligungsbehörde (BAFA) nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises bleibt grundsätzlich von einer erfolgten Verlängerung des Bewilligungszeitraums unberührt.

Die Verwendungsnachweiserklärung erfolgt ausschließlich über das auf der Webseite veröffentlichte **elektronische Verwendungsnachweisformular**.

## **Das elektronische Verwendungsnachweisformular umfasst folgende Angaben:**

- Bankverbindung des Antragstellers
- Erklärung über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel
- Aufstellung der tatsächlich angefallenen Ausgaben  
*Bitte beachten: Rabatte, Skonti und sonstige eingeräumte Reduzierungen sind grundsätzlich von den Rechnungsbeträgen abzuziehen.*
- Angabe der tatsächlich angeschafften Schwerlastfahräder sowie der Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- Angaben zum Einsatzort der angeschafften Schwerlastfahräder sowie der geplanten Fahrleistung

## **Zusammen mit dem elektronischen Formular sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen:**

- Kopie des Lieferungs- und Leistungsvertrags
- Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben für die beantragten und bewilligten Schwerlastfahräder
- tabellarische Belegübersicht mit Informationen zu den Belegnummern, der zeitlichen Reihenfolge, der Höhe der Ausgaben und deren Empfänger sowie die jeweils berücksichtigten Positionen (Belegliste)
- Datenblätter zu den angeschafften Schwerlastfahrzeugen, sofern diese von den beantragten Typen abweichen

**Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.**

## 8. Zweckbindungsfrist und Auskunftspflicht

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlagen / Einheiten beträgt fünf Jahre nach Inbetriebnahme bzw. Anschaffung. Während dieses Zeitraumes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### **Standort:**

Die geförderte Anlage / Einheit muss sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Findet eine Veränderung des Standorts statt, ist dies dem BAFA unverzüglich unter Nennung der Vorgangsnummer, des alten und des neuen Standortes, anzuzeigen.

### **Veräußerung oder Stilllegung:**

Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf eine geförderte Anlage / Einheit nicht veräußert oder stillgelegt werden. Kann eine Anlage nicht weiter betrieben werden oder muss den Betreiber wechseln, ist dies dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.

### **Auskunftspflicht:**

Zur Evaluierung des Förderprogramms und zur Feststellung der Treibhausgaseinsparungen müssen reale Daten aus dem tatsächlichen Anlagenbetrieb erhoben werden (Monitoring). Mit der persönlichen Erklärung im Antragsformular wird das Einverständnis bei der jährlichen Mitwirkung, Erhebung und Bereitstellung von Betriebsdaten der geförderten Anlagen / Einheiten bekundet.

*Über das genaue Verfahren und die Abfragesystematik des Monitorings wird zeitnah an dieser Stelle informiert.*

## III) Änderungschronik

- 20.03.2018: Aktualisierung und Spezifizierung der Vorgaben für Finanzierungsmodelle sowie zum Nachweis der technischen Förderkriterien
- 09.05.2018: Konkretisierung der Antragsberechtigung, des Fördergegenstands und die Aufnahme von weiteren Hinweisen zur Ermittlung des Transportvolumens und der Nutzlast
- 08.08.2018: Konkretisierung der plausiblen maximalen Beladungshöhe , bei gebrauchten Bauteilen, und dem Verwendungsnachweis

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: [kleinserien@bafa.bund.de](mailto:kleinserien@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1016

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

08.08.2018



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.